

II— 2472 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER  
FÜR  
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

XIV. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 1977 06 17

Zl.: 11.633/29-I 1/77

Gegenstand: Schriftliche parlamentarische Anfrage  
der Abgeordneten zum Nationalrat  
Brandstätter und Genossen, Nr.1116/J,  
vom 19.April 1977, betreffend Maßnahmen  
zur Verhinderung von Waldbränden

An den

Herrn Präsidenten des  
Nationalrates Anton B e n y a

Parlament  
1010 W i e n

11311AB

1977 -06- 20

zu 11161J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Brandstätter und Genossen (ÖVP), Nr. 1116/J, betreffend Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1.:

Das Forstgesetz enthält in seinem IV.Abschnitt Bestimmungen über den Schutz vor Waldbrand. Diese ermöglichen der Behörde die Erlassung von Verboten, wobei vorgesehen ist, daß solche Verbote in geeigneter Weise kundzumachen sind. Ich bin der Auffassung, daß es im Sinne der Zielsetzungen des Forstgesetzes liegt, wenn zur Verhinderung von Waldbränden die Öffentlichkeit in geeigneter Weise auf richtiges Verhalten im Wald hingewiesen wird. Plakataktionen sind in diesem Zusammenhang wertvoll. Ich rege daher an, daß auf Bezirks- und Landesebene im Wege der mittelbaren Bundesverwaltung derartige Maßnahmen getroffen werden, wobei ich mir vorstellen könnte, daß auch Waldeigentümer Interesse an solchen Maßnahmen haben und daher ihren Beitrag zum Schutz ihres Eigentums leisten werden.

Zu Frage 2.:

Nur durch enge und gedeihliche Zusammenarbeit aller mit der Waldbrandbekämpfung befaßten Stellen können die bei Waldbränden auftretenden Schäden in einem möglichst geringen Ausmaß gehalten werden. Um eine entsprechende Koordinierung des Vorgehens bei der Waldbrandbekämpfung, im speziellen bei der Bekämpfung von Großbränden, zu erreichen, wurden bereits im Vorjahr Kontakte mit dem Österreichischen Bundesheer und mit dem Österreichischen Bundesfeuerwehrverband aufgenommen. Ein Ergebnis dieser Kontakte besteht darin, daß an einer im heurigen Jahr stattfindenden Großübung, die der Österreichische Bundesfeuerwehrverband gemeinsam mit dem Österreichischen Bundesheer durchführt, auch die Forstschutzreferenten der Bundesländer und der Österreichischen Bundesforste teilnehmen werden.

Unbeschadet der Tatsache, daß das Hauptgewicht der Schulung der Feuerwehrorgane bei den Landes- und Berufsfeuerwehrschulen liegt, hat sich mein Ressort gegenüber dem Österreichischen Bundesfeuerwehrverband bereit erklärt, in den Forstlichen Ausbildungsstätten eine entsprechende Schulung der Feuerwehrorgane, eventuell gemeinsam mit Forstfachkräften, durchzuführen.

Zu Frage 3.:

§ 42 des Forstgesetzes 1975, BGBl.Nr. 440, ermächtigt die Landesgesetzgebung, nähere Vorschriften über die Organisation der Bekämpfung von Waldbränden, die Hilfeleistung bei der Abwehr, die Bekämpfungsmaßnahmen am Brandort und die nach einem Waldbrand zu treffenden Vorkehrungen zu erlassen. Bisher hat noch kein Land ein derartiges Gesetz beschlossen.

Es wurden jedoch bereits Arbeiten in Angriff genommen, die der Erstellung von Einsatzplänen für die Waldbrandbekämpfung für jedes Bundesland dienen. Bei diesen Arbeiten werden die mit den örtlichen Gegebenheiten vertrauten Forstorgane herangezogen.

- 3 -

Da bei der Waldbrandbekämpfung der Einsatz von mit Löschwasserbehältern ausgerüsteten Fluggerät von besonderer Bedeutung ist, hat mein Ressort im Jahr 1976 2 Wassertanks mit je 800 l Inhalt als Zusatzausrüstung für Flugzeuge des Typs "Pilatus Turbo Porter", sowie 2 Löschwassercontainer mit je 530 l Inhalt als Zusatzausrüstung für Hubschrauber angekauft und dem Bundesheer bzw. dem Bundesfeuerwehrverband zur Verfügung gestellt. Die Gesamtkosten dieser Anschaffungen betragen 380.000 Schilling. Die Anschaffung weiterer Behälter ist vorgesehen.

Der Bundesminister:

